

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.04.1993

Geschäftszahl

91/17/0190

Rechtssatz

Der Anspruch auf Vorauszahlungen oder auf "vorläufige" Anschlußgebühren iSd § 2 Abs 3 dritter Satz Bgld KanalanschlußgebührenG kann dem Begriff "des Abgabeanspruches hinsichtlich der bisherigen Kanalanschlußgebühr" im § 15 Abs 3 Bgld KanalabgabeG nicht subsumiert werden. Der Anspruch auf den (endgültigen) Kanalanschlußbeitrag nach § 5 Abs 1 Bgld KanalabgabeG konnte daher auch nicht in Anwendung des § 15 Abs 3 dieses Gesetzes mit 1.12.1984 neu entstehen.